

Änderungsantrag Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND zum Gesetz zur Neufassung des Bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden (Drucksache 21/999)

Die Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND unterstützt das Ziel der Gesetzesnovellierung zur Abwehr und Vorbeugung von Gefahren, die von Hunden ausgehen können.

Um diesen Gefahren begegnen zu können, müssen Sachkunde und Eignung der Hundehalter sichergestellt werden. Hundehalter sind für die Sicherheit im Umfeld ihres Hundes ebenso verantwortlich wie für das Wohlergehen des Tieres. Wie der Senat zurecht betont, können die mit der Haltung und Erziehung eines Hundes verbundenen Aufgaben unterschätzt werden. Nicht alle Hundehalter werden ihrer Verantwortung gerecht.

Deshalb unterstützen die Antragsteller nachdrücklich die in § 3 des Gesetzentwurfs vorgeschriebene Sachkundeprüfung für Hundehalter. Auch unterstützen sie die obligatorische Kennzeichnung aller Hunde (§ 4), die Registrierungspflicht (§ 5) und den verpflichtenden Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Hunde (§ 6). Im Detail halten sie allerdings Änderungen der vorgelegten Neufassung des Bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden (BremHundeG) für geboten.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft Landtag möge beschließen:

1. § 7 Abs. 3 ff BremHundeG, der die sog. Listenhunde festlegt, entfällt.
2. § 3 BremHundeG wird um einen Absatz 3 ergänzt:
„Die Höhe der Selbstbeteiligung der Haftpflichtversicherung darf 150 € für Sachschäden und 300 € für Personenschäden nicht überschreiten.“
3. § 2 Absatz 2 BremHundeG wird um folgenden Satz ergänzt:

„Von der Leinenpflicht kann auf Antrag befreit werden, wer im Rahmen der praktischen Sachkundeprüfung (§ 3 Absatz 2) nachgewiesen hat, dass er einen bestimmten Hund so unter Kontrolle hat, dass von diesem voraussichtlich keine Gefahren oder erheblichen Belästigungen für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen. Die Befreiung von der Leinenpflicht wird von Personen und Stellen erteilt, die die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zu diesem Zweck anerkannt hat. Die Befreiung von der Anleinplicht erlischt mit der Einordnung des jeweiligen Tieres zu den „Gefährlichen Hunden“ nach § 7 Absatz 1. Ebenfalls erlischt die Befreiung von der Anleinplicht mit nachgewiesener mangelnder Zuverlässigkeit nach § 11 und mangelnder persönlicher Eignung nach § 12.“

4. In § 7 Abs. 1 ist nach „außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters aus Sicht eines verständigen Betrachters“ das Wort „wiederholt“ einzufügen. Die Absätze 4 und 5 sind zu streichen.

Zu 1.

Die sog. Rasseliste (§ 7 Abs. 3) ist wissenschaftlich nicht begründet. Zudem soll die Sachkundeprüfung Hundehalter in die Lage versetzen, mit ihrem jeweiligen Hund angemessen umzugehen. Ein pauschales Verbot ist insofern nicht mehr erforderlich.

Zu 2.

Im Blick auf die finanziellen Möglichkeiten von Hundehaltern im Land Bremen ist eine Begrenzung der Selbstbeteiligung im Versicherungsfall erforderlich.

Zu 3.

Im Blick auf das Wohlergehen von Tieren ist ergänzend zu den Anleinplichten (§ 2 Absatz 2) eine Befreiung von der Anleinplicht nach dem Vorbild des Hamburger Hundegesetzes zu normieren.

Zu 4.

Im § 7 („Gefährliche Hunde“) berücksichtigen Bestimmungen der Absätze 1, 4 und 5 die natürlichen Verhaltensweisen von Hunden nicht hinreichend.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

Julia Tiedemann, Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland